

Vorblatt

Problem:

Der für die Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule mit 1. September 2000 in Kraft gesetzte Lehrplan finden im derzeit geltenden Lehrplan der Oberstufe keine Fortsetzung.

Ziel:

Reform des Lehrplanes der Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schule. Schaffung schulautonomer Gestaltungsmöglichkeiten am Standort.

Inhalt:

Definition eines Kernbereiches und Schaffung eines schulautonomen Bereiches für schulspezifische Schwerpunktsetzungen (zusätzliche Schwerpunkte oder Ausweitung des Kernbereiches) sowie eines schülerautonomen Bereiches (Beibehaltung sowie freiere Gestaltungsmöglichkeit im Bereich der Wahlpflichtgegenstände).

Alternativen:

Die Belassung des derzeit geltenden Lehrplanes für die Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schule kann im Hinblick auf das dringend gegebene Reformbedürfnis als Alternative nicht in Betracht gezogen werden. Die nunmehr der allgemeinen Begutachtung zugeführte Lösung basiert auf dem eindeutigen Ergebnis einer Expertenbefassung, was jedoch andere Möglichkeiten der Gestaltung der Oberstufenautonomie nicht ausschließt. Unter Verweis auf die derzeitige Gesetzeslage sowie in Anbetracht organisatorischer Schwierigkeiten kann ein Kurssystem derzeit nicht in Diskussion gestellt werden.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die vorgesehene Grundkonzeption des Lehrplanes der Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schule dient dem Ziel der Stärkung der Eigenverantwortlichkeit und der Entwicklung von dynamischen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Dadurch wird deren Flexibilität sowohl im weiteren Bildungsverlauf als auch in der Arbeitswelt erhöht, sodass im Zusammenhang mit einer qualitätsvollen und differenzierten Ausbildung an allgemein bildenden höheren Schulen insgesamt positive Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich zu erwarten sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung ist mit keinen zusätzlichen finanziellen Aufwendungen für den Bund oder andere Gebietskörperschaften verbunden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung steht in keinem Widerspruch zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Es bestehen keine Besonderheiten im Normerzeugungsverfahren.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Hauptschwerpunkte der 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle (BGBl. Nr. 323/1993) waren die „Dezentralisation, Autonomie und Mitbestimmungsmöglichkeiten an den Schulen“. Insbesondere die „Lehrplanautonomie“ sollte in den folgenden Jahren das Schulleben und die Entwicklung von Schulen, letztlich immer die Qualität des Unterrichtes, entscheidend mitprägen. Wenngleich § 6 des Schulorganisationsgesetzes und in konsequenter Umsetzung die schulautonomen Lehrplanbestimmungen in den diversen Lehrplanverordnungen das Prinzip der Freiwilligkeit wahren, werden schulautonome Lehrpläne immer häufiger von Schulen zur Bildung eines schuleigenen Profils herangezogen und genutzt.

Im Bereich der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule fanden schulautonome Lehrplanbestimmungen bereits im Jahr 1993 (BGBl. Nr. 555/1993) Eingang in den Lehrplan; unter Beibehaltung des Charakters des Lehrplanes als Rahmenlehrplan verfolgte die Novelle das Ziel der Straffung der Lehrpläne der Unterstufe. Diese Lehrplanreform wurde 1994 (BGBl. Nr. 699/1994) hinsichtlich der 2. Klasse und 1995 (BGBl. Nr. 644/1995) hinsichtlich der 3. und 4. Klasse fortgesetzt und vorerst beendet.

In weiterer Folge wurde das Konzept der Stärkung der Entscheidungskompetenz an den Standorten mit dem Lehrplan 2000 (BGBl. II Nr. 133/2000) konsequent weiter geführt (Kernbereich, Erweiterungsbereich).

Die derzeit geltenden Lehrpläne für die Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schule traten mit Beginn des Schuljahres 1989/90 aufsteigend in Kraft (BGBl. Nr. 63/1989). Bislang hat die Schulautonomie auf Grund des bewährten Modells der Wahlpflichtfächer in den einzelnen Formen der allgemein bildenden höheren Schule nicht Platz greifen können. Das Bedürfnis an den Schulstandorten, auch in der Oberstufe inhaltliche Schwerpunkte setzen zu können bzw. in der Unterstufe begonnenen Schwerpunkten in der Oberstufe entsprechen zu können, haben seit 1995 zu zahlreichen Schulversuchen im Oberstufenbereich geführt. Diese Schulversuche wurden im Zusammenwirken mit der Schulaufsicht ausgewertet und sollen nunmehr zur Ermöglichung zusätzlicher Schwerpunkte in das Regelschulwesen übergeführt werden.

Als Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ist der Beginn des Schuljahres 2004/05 vorgesehen, um nahtlos an die Unterstufenreform (Lehrplan 2000) anzuschließen. Das gegenständliche allgemeine Begutachtungsverfahren enthält noch keine Vorschläge zu den Lehrstoffen der einzelnen Pflichtgegenstände; dies ist einem späteren Zeitpunkt vorbehalten, da vorerst die grundsätzliche Weichenstellung erfolgen soll.

Aus pädagogisch-inhaltlicher Sicht ist zu bemerken:

Ausgangsbasis stellen die bestehenden Formen der allgemein bildenden höheren Schule dar, die jede für sich bereits derzeit Schwerpunkte einer Schulart bilden, unter denen je nach Begabung und Interesse der Schülerinnen und Schüler gewählt werden kann.

Weiters baut der vorgeschlagene Lehrplan am bestehenden System der Wahlpflichtfächer auf, die sich im Sinne eines schülerorientierten Angebotes sehr bewährt haben und aus der Bildungslandschaft im allgemein bildenden höheren Schulwesen der Sekundarstufe II nicht mehr wegzudenken sind. Die Beibehaltung des Wahlpflichtfächer-Systems bedingt auch in gewisser Weise ein Abgehen von der in der Unterstufe in Form von Kern- und Erweiterungsbereich vorgesehenen autonomen Gestaltungsmöglichkeit.

Ein autonomer Gestaltungsfreiraum soll nun dadurch geschaffen werden, dass durch eine Reduktion des Ausmaßes der einzelnen Pflichtgegenstände (ausgenommen der Pflichtgegenstand Religion) auf einen (unverzichtbaren) Kernbereich ein Wochenstundenkontingent lukriert wird, über das schulautonom verfügt werden kann. So bleiben beispielsweise im Gymnasium, wenn nicht von der subsidiären Stundentafel Gebrauch gemacht wird, 20 Wochenstunden zur autonomen Gestaltung, am Realgymnasium und am Wirtschaftkundlichen Realgymnasium jeweils 24 Wochenstunden, am Oberstufenrealgymnasium 21 bzw. 19 Wochenstunden. Die Gesamtwochenstundenzahl (138 Wochenstunden) soll in jedem Fall erhalten bleiben.

Für die Gestaltung des autonomen Bereiches (20, 24, 21 bzw. 19 Wochenstunden) werden folgende schüler- bzw. schulautonome Optionen eröffnet:

- Im Ausmaß eines vorgegebenen Stundenrahmens (zB sechs bis zwölf Wochenstunden) sind **schülerautonome Freiräume** zu schaffen. Die Schülerinnen und Schüler sollen unter den bereits derzeit vorgesehenen Wahlpflichtgegenständen wählen können, es sollen aber auch neue Wahlpflichtgegenstände

stände – nach Möglichkeit im Einklang mit einer zusätzlichen Schwerpunktsetzung – geschaffen werden können.

- Ein weiterer Stundenrahmen (zB acht bis 14 Wochenstunden im Gymnasium) ermöglicht **schulautonome Schwerpunkte** zu setzen. Dies kann einerseits in einer zusätzlichen (zusätzlich zu dem durch die Form der allgemein bildenden höheren Schule gegebenen) Schwerpunktsetzung erfolgen. Dafür stehen mehrere Schwerpunktthemen zur Verfügung, die die gesamte Bandbreite der Allgemeinbildung ergänzen können. Am Schulstandort können mehrere solche zusätzliche Schwerpunktsetzungen in parallel geführten Klassen geschaffen werden, pro Klasse erscheint eine zusätzliche Schwerpunktsetzung angemessen und ausreichend. Andererseits können (neben einer zusätzlichen Schwerpunktsetzung oder ohne einer solchen) die rahmenhaft vorgegebenen Wochenstunden zur Erweiterung (Vertiefung, Ergänzung) des Kernbereiches genutzt werden. Dadurch kann der der jeweiligen Form entsprechende Schwerpunkt eine zusätzliche Ausprägung erfahren.

Das Zustandekommen eines schulautonomen Lehrplanes erfolgt in der bekannten Art und Weise durch SGA-Beschluss gemäß § 64 des Schulunterrichtsgesetzes. Die schulautonomen Lehrpläne sind der Schulbehörde erster Instanz (dem Landesschulrat) zur Kenntnis zu bringen; § 6 des Schulorganisationsgesetzes findet unmittelbar Anwendung. Insbesondere sind schulautonome Lehrplanbestimmungen gemäß § 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes von der Schulbehörde erster Instanz im erforderlichen Ausmaß aufzuheben, wenn über die einzelne Schule hinausgehende Interessen der Schüler und der Erziehungsberechtigten nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden sind (zB mangelnde regionale Streuung).

Finanzielle Auswirkungen:

Österreichweit besuchen 51 297 Schüler die 5. bis 8. Klassen der Gymnasien, der Realgymnasien und der Wirtschaftkundlichen Realgymnasien sowie 20 936 Schüler das Oberstufenrealgymnasium (Österreichische Schulstatistik für das Schuljahr 2001/2002). Von diesem Schülerpotential ist grundsätzlich auch in den kommenden Schuljahren auszugehen, wengleich ein Blick auf die vor dem Ausgangsjahr 2001/2002 gelegenen Schuljahre einen leichten Rückgang der Schülerzahlen vermuten lässt.

Die im Entwurf vorgesehene Eröffnung von Freiräumen durch attraktive Schwerpunktsetzungen steht unter der Prämisse der Kostenneutralität. Das bedeutet, dass die Nutzung von Freiräumen unter dem Gesichtspunkt der zur Verfügung stehenden Wochenstunden und Werteinheiten zu erfolgen hat, sodass im Gesamten die Werteinheitendotierung im Ausmaß der (Gesamt-)Wochenstunden bei Nichtnutzung der vorgeschlagenen autonomen Gestaltungsmöglichkeiten nicht überschritten werden darf (finanzielle Bindung an die subsidiäre Stundentafel). So ist bei der konkreten Verteilung des jeweils zur Verfügung stehenden Wochenstundenkontingents besonderes Augenmerk auf die Wertigkeit der Stunden (Lehrverpflichtungsgruppen) zu legen. Vergleichbares gilt auch für den Bereich der schulautonomen Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen, welcher naturgemäß im Rahmen des vorliegenden Autonomiekonzeptes zu berücksichtigen ist. Die autonomen Gestaltungsmöglichkeiten sind auch an der jeweiligen räumlichen und ausstattungsmäßigen Gegebenheit des konkreten Schulstandortes auszurichten (siehe Anlage A dritter Teil Z 3 erster Absatz des geltenden Lehrplanes).

Aufgrund dieses Verordnungsentwurfes sind Auswirkungen auf den Stellenplan des Bundes nicht gegeben. Kostenneutralität ist auch hinsichtlich der Ausstattungsnotwendigkeiten in dem Sinne gegeben, dass auf Grund der neuen autonomen Gestaltungsmöglichkeiten keine - über die alljährliche Budgetmittelzuweisung hinausgehenden - zusätzlichen Mittel erforderlich sind.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Art. II § 2 Abs. 8 – In-Kraft-Treten):

Der neue Abs. 8 regelt das Inkrafttreten. Mit Ende des Schuljahres 2003/04 ist die neue Unterstufe (auf der Basis des Lehrplanes 2000, BGBl. II Nr. 133/2000) vollständig durchlaufen, sodass mit 1. September 2004 klassenweise aufsteigend die im Entwurf vorgesehene Oberstufenautonomie greifen soll. Bis zu diesem Zeitpunkt werden auch die Lehrstoffe der einzelnen Pflichtgegenstände einer Überarbeitung im Sinne der neuen Stundentafel zu unterziehen sein.

Zu Z 2 (Anlage A erster Teil Z 1):

Der Lehrplan der Unterstufe unterscheidet in den Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen in einen Kern- und einen Erweiterungsbereich. Der Kernbereich ist zeitlich (2/3 der in der subsidiären Stundentafel genannten Wochenstunden) und inhaltlich (sechster Teil – Lehrstoff) definiert. Der Erweiterungsbereich ist standortbezogen durch die jeweilige Lehrerin bzw. den jeweiligen Lehrer allein oder fachübergreifend im Team zu planen.

Im Gegensatz zu Unterstufe sieht der Entwurf für die Oberstufe einen alle Pflichtgegenstände umfassenden Kernbereich vor (Reduktion auf unverzichtbares Ausmaß der einzelnen Fächer) und eröffnet im Rahmen des dadurch frei werdenden Stundenkontingentes autonome Gestaltungsmöglichkeiten, die nicht „Erweiterungsbereich“ im Sinne der Unterstufe sind.

Es erscheint daher zweckmäßig, im derzeit geltenden Text des Lehrplanes ausdrücklich hervorzuheben, dass die Regelungen über den Kern- und Erweiterungsbereich auf die Unterstufe bezogen zu verstehen sind.

Zu Z 3 (Anlage A dritter Teil Z 3 – Unterstufe):

Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen sehen derzeit für den Bereich der Unterstufe verschiedene mögliche Schwerpunktsetzungen vor, an denen festgehalten werden soll. Es soll lediglich verstärkt zum Ausdruck gebracht werden, dass auch andere als die genannten Schwerpunkte gesetzt werden können.

Zu Z 4 (Anlage A dritter Teil Z 3 – Oberstufe):

Diese Novellierungsanordnung beinhaltet die Ergänzung der schulautonomen Lehrplanbestimmungen betreffend die Oberstufe und ist im Zusammenhang mit den ebenfalls im Entwurf enthaltenen Stundentafeln für die Oberstufe zu sehen.

Zunächst wird klargestellt, dass zum Zweck der autonomen Gestaltung über das Stundenausmaß des Kernbereiches hinaus ein bestimmtes Stundenkontingent zur (verbindlichen) autonomen Gestaltung zur Verfügung steht. Für die einzelnen Formen der allgemein bildenden höheren Schule stellt sich dieses Stundenverhältnis wie folgt dar:

Form	Kernbereich	Summe autonomer Bereich
Gymnasium (G)	118 Wochenstunden	20 Wochenstunden
Realgymnasium (RG)	114 Wochenstunden	24 Wochenstunden
Wirtschaftskundliches RG	114 Wochenstunden	24 Wochenstunden
Oberstufen-RG Bio/U/Ph/Ch	117 Wochenstunden	21 Wochenstunden
Oberstufen-RG Instr.U/Bild.G/WE	119 Wochenstunden	19 Wochenstunden

Für die autonome Gestaltung der über den Kernbereich hinausgehenden Wochenstunden (rechte Spalte) bestehen kumulativ zwei Bereiche, ein schülerautonomer Bereich und ein schulautonomer Bereich.

Der schülerautonome Bereich umfasst in allen Formen 6 bis 12 Wochenstunden zur Wahl von Wahlpflichtgegenständen durch den Schüler. Das Kontingent für die Wahlpflichtgegenstände (Klassenzahl 6. bis 8. Klasse mal 4) bleibt für die Schule erhalten.

Der schulautonome Bereich ermöglicht die Schaffung zusätzlicher Schwerpunkte (zusätzlich im Sinne als über den gegebenen Schwerpunkt in Form des G, RG, WikuRG hinausgehend) und / oder die Erweiterung des Kernbereiches. Pro Standort können bei parallel geführten Klassen auch mehrere Schwerpunkte gesetzt werden. Zwei Schwerpunkte pro Klasse erscheinen nicht sinnvoll, jedenfalls nicht in der Intention der vorliegenden Reform, zumal ein Schwerpunkt zumindest acht Wochenstunden zu umfassen hat. Die Auflistung der Schwerpunkte ist eine abschließende.

Zu Z 5 bis 8 (Anlagen A und B jeweils vierter Teil – Stundentafeln für das Gymnasium, das Realgymnasium, das Wirtschaftskundliche Realgymnasium sowie das Oberstufenrealgymnasium):

Entsprechend der bisherigen Lehrplansystematik werden den subsidiären Stundentafeln (Stundentafeln für den Fall, dass am Standort keine autonome Festlegungen getroffen werden) die Autonomiestundentafeln vorangestellt. Zur Aufteilung der Wochenstunden in einen Kernbereich einerseits sowie in einen (schüler- und schul-) autonomen Bereich andererseits siehe die obigen Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen sowie im besonderen Teil unter Z 4.

Die Einstufung in die Lehrverpflichtungsgruppen entspricht der derzeit geltenden Einstufung; analoges gilt für die Fußnote betreffend die Einstufung schulautonom geschaffener Pflichtgegenstände.